



Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

9905/25

ECOFIN 712
UEM 246
SOC 381
EMPL 251
COMPET 491
ENV 474
EDUC 223
ENER 214
JAI 778
GENDER 93
JEUN 123
SAN 298
ECB
EIB

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: ERLÄUTERNDER VERMERK DES RATES – Begleitdokument zu den
Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten im Rahmen des
Europäischen Semesters 2025

Die Delegationen erhalten beiliegend die endgültige Fassung des erläuternden Vermerks als Begleitdokument zu den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters 2025.

Erläuternder Vermerk

*Begleitdokument zu den Empfehlungen des Rates
an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters*

In Artikel 29 der Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates heißt es wie folgt: „*Vom Rat wird grundsätzlich erwartet, dass er den Empfehlungen und Vorschlägen der Kommission folgt oder andernfalls seinen Standpunkt öffentlich begründet.*“

Mit Bezug auf diese Regelung „Befolgen oder Erläutern“ legt der Rat die folgenden Erläuterungen zu den vereinbarten Änderungen an den Empfehlungen der Kommission für länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters 2025 vor, die nicht die Zustimmung der Kommission finden.

Der Rat hat sich ferner auf verschiedene Ergänzungen sowie sachliche oder technische Änderungen an den Empfehlungen geeinigt, die volle Unterstützung seitens der Kommission finden.

Auszug aus der länderspezifischen Empfehlung 1 für Belgien

Text der Kommission:

das System der Langzeitpflege kosteneffizienter zu gestalten

Vereinbarter Text:

das System der Langzeitpflege kosteneffizienter zu gestalten **und zugleich den Zugang zu erschwinglicher Pflege und erschwinglichen damit verbundenen Leistungen zu wahren**

Erläuterung:

In Erwägungsgrund 26 heißt es: „Die verfügbaren Daten deuten darauf hin, dass der Anteil der Personen, die keine Pflege benötigen oder leicht pflegebedürftig sind und in Pflegeheimen leben, in der Region Brüssel und in Wallonien hoch war. Außerdem ist der Anteil der unnötig oder zumindest verfrüht in einer Pflegeeinrichtung untergebrachten älteren Menschen nach wie vor hoch, wenngleich er im Laufe der vergangenen zehn Jahre zurückgegangen ist. Die föderalen Regierungsbehörden haben Reformen auf den Weg gebracht, um die Nutzung der verschiedenen Pflege- und Betreuungsmöglichkeiten kosteneffizienter zu gestalten, insbesondere um eine nicht notwendige oder verfrühte Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung zu vermeiden bzw. hinauszuzögern. Diese Reformen müssten durch wirkungsvolle Maßnahmen umgesetzt werden, insbesondere um die Kosteneffizienz bestimmter Langzeitpflegeoptionen wie der institutionellen Pflege zu gewährleisten und zugleich den Zugang zu erschwinglicher Pflege und erschwinglichen damit verbundenen Leistungen zu wahren.“

Auszug aus der länderspezifischen Empfehlung 1 für Italien

Text der Kommission:

die Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen abzumildern, u. a. durch die Begrenzung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen und durch Bewältigung der demografischen Herausforderungen sowie durch Anwerbung und Bindung hoch qualifizierter Arbeitskräfte

Vereinbarter Text:

die Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf das Potenzialwachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen abzumildern, u. a. durch die **weitere** Begrenzung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen und durch Bewältigung der demografischen Herausforderungen sowie durch Anwerbung und Bindung hoch qualifizierter Arbeitskräfte

Erläuterung:

Der Rat ist der Auffassung, dass die von Italien unternommenen Anstrengungen betreffend der Zuerkennungskriterien für die Vorruhestandsregelung in den letzten zwei Jahren schrittweise eingeschränkt wurden. Italien erinnerte in seiner Begründung daran, dass Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für den Vorruhestand bis zum 31. Dezember 2025 erfüllen, durch das Haushaltsgesetz 2025 einen Anreiz erhalten, erwerbstätig zu bleiben, indem auf die Zahlung des Arbeitgeberanteils des Sozialversicherungsbeitrags verzichtet wird und dieser stattdessen als nicht steuerpflichtiges Einkommen direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt wird. Darüber hinaus wurde für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes die Pflicht, bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für den Vorruhestand in den Ruhestand zu treten, abgeschafft. Die Änderung steht im Einklang mit der Änderung in Erwägungsgrund 22.

Auszug aus der länderspezifischen Empfehlung 4 für Malta

Text der Kommission:

Subventionen für fossile Brennstoffe, einschließlich Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich, schrittweise abzuschaffen

Vereinbarter Text:

Subventionen für fossile Brennstoffe [...] schrittweise abzuschaffen

Erläuterung:

Wenngleich der Rat anerkennt, dass sich die länderspezifische Empfehlung 4 eher auf die Energiepolitik konzentriert, hat der Rat in Erwägung gezogen, den Verweis auf die Abschaffung der Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Rahmen dieser länderspezifischen Empfehlung zu streichen, da ein ähnlicher Verweis bereits in der länderspezifischen Empfehlung 1 für Malta mit folgendem Wortlaut zu finden ist: „die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich [...] zurückzufahren“.

Auszug aus der länderspezifischen Empfehlung 3 für Litauen

Text der Kommission:

den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern, unter anderem durch Stimulierung des Wettbewerbs bei Finanzdienstleistungen und der Beteiligung an den Finanzmärkten und durch automatische Aufnahme in das Rentensystem der zweiten Säule

Vereinbarter Text:

den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern, unter anderem durch Stimulierung des Wettbewerbs bei Finanzdienstleistungen und der Beteiligung an den Finanzmärkten, **indem die Mobilisierung von Ersparnissen zugunsten von Investitionen erleichtert wird**

Erläuterung:

Der Rat kommt überein, Litauen zu empfehlen, 2025 und 2026 Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern. Der Rat kommt überein, eine Verbesserung des Zugangs durch Stimulierung des Wettbewerbs bei Finanzdienstleistungen und der Beteiligung an den Finanzmärkten zu empfehlen. Die Stimulierung der Teilnahme an den Finanzmärkten würde die Erleichterung der Nutzung von Ersparnissen für Investitionen miteinschließen, was die automatische Aufnahme in das Rentensystem der zweiten Säule nicht ausschließt. Der Rat nimmt die Fragen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des Rentensystems der zweiten Säule zur Kenntnis, die in Erwägungsgrund 26 der länderspezifischen Empfehlungen 2025 an Litauen dargelegt sind.

Auszug aus der länderspezifischen Empfehlung 5 für Luxemburg

Text der Kommission:

die Resilienz des Gesundheitssystems zu erhöhen, indem eine angemessene Verfügbarkeit von Gesundheitsfachkräften sichergestellt wird; die Reformen zur Verbesserung der Steuerung des Gesundheitswesens und der elektronischen Gesundheitsdienste zu beschleunigen.

Vereinbarter Text:

die Resilienz des Gesundheitssystems zu erhöhen, indem **die Reformen beschleunigt werden und** eine angemessene Verfügbarkeit von Gesundheitsfachkräften sichergestellt wird; [...]

Erläuterung:

Der Wortlaut der Empfehlung wurde auf Ausschussebene geändert, um der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten bezüglich der Organisation der nationalen Gesundheitssysteme, einschließlich ihrer Verwaltung, besser Rechnung zu tragen. Der Ausschuss hat sich um einen Kompromisstext bemüht, um die Einhaltung der Artikel 121 und 148 AEUV zu gewährleisten und gleichzeitig die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation und Bereitstellung von Gesundheitsdiensten und medizinischer Versorgung strikt zu beachten.

Auszug aus Erwägungsgrund 35 für Luxemburg

Text der Kommission:

Eine effizientere Nutzung begrenzter Ressourcen und eine bessere Verwaltung sind eine Voraussetzung für ein resilienteres Gesundheitssystem.

Vereinbarter Text:

Eine effizientere Nutzung begrenzter Ressourcen und eine **Beschleunigung der Reformen sind [...]** Voraussetzungen für ein resilienteres Gesundheitssystem.

Erläuterung:

Der Wortlaut von Erwägungsgrund 35 wurde auf Ausschussebene geändert, um dem in der länderspezifischen Empfehlung 5 vereinbarten Wortlaut Rechnung zu tragen.